

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 25

Regen, 09.10.2020

Inhalt:

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur
Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-
CoV-2 im Landkreis Regen aufgrund steigender
Fallzahlen**

LANDRATSAMT REGEN

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Regen aufgrund steigender Fallzahlen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Regen erlässt das Landratsamt Regen als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG und § 25 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende für den gesamten Landkreis Regen geltende

Allgemeinverfügung

1. Für Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, gilt abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV eine Teilnehmerbegrenzung von 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel. Hierzu zählen insbesondere Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen, wie Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Abschlussfeiern oder Vereins- und Parteiveranstaltungen.
2. Es wird dringend empfohlen, bei Feierlichkeiten in privaten Räumen die Teilnehmerzahl auf maximal 25 Personen zu begrenzen.
3. Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund – Nasen - Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5m nicht gewährleistet werden kann. Für die Lehrkräfte besteht die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nur, soweit der Mindestabstand von ca. 1,5m zwischen der Lehrkraft und den Schülern oder einer anderen Person nicht eingehalten wird. Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV genannten Ausnahmen bleiben unberührt.
4. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten werden folgende, über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehende Anordnungen getroffen:
 - Verpflichtung des Personals zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen
 - Bildung fester Gruppen
 - Einnahme der Mahlzeiten in festen Gruppen
5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
6. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 10.10.2020, 0.00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis 16.10.2020, 24.00 Uhr.

7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Regen, den 09.10.2020
Landratsamt Regen

gez.
Kraus
Regierungsdirektor

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäne-Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtung (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23)) bleiben von Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsriederstraße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.